

## Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) 2008

Durch eine umfangreiche Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) wurden mit Wirkung 1.1.2008 einige wesentliche Neuerungen in der Arbeitslosenversicherung eingeführt; mit Wirkung 1.1.2009 wird der zweite Teil dieses Gesetzespaketes in Kraft treten.

Einige dieser Änderungen stellen von den Arbeitnehmervertretungen seit Langem geforderte Verbesserungen dar, bei anderen, vor allem im Bereich der geänderten Zumutbarkeitsbestimmungen, bleibt abzuwarten, wie sie sich in der Praxis auswirken, ehe eine endgültige Einschätzung dazu getroffen werden kann.

### Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Aufnahme der freien DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenversicherung per 1.1.2008.
- Erleichterter Zugang zur Bildungskarenz und höheres Weiterbildungsgeld.
- Erleichterte Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezugs trotz Studiums unter gewissen Bedingungen.
- Leichter Zugang zum Arbeitslosengeld für Jugendliche.
- Geänderte Zumutbarkeitsregelung.
- Freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige.

### 1. Sozialpolitische Verbesserungen im AIVG als Antwort auf geänderte Arbeitsmarkterfordernisse:

Die geänderten Rahmenbedingungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt bedeuten für viele ArbeitnehmerInnen zunehmend, dass sie nicht immer eine Beschäftigung im Rahmen eines regulären Arbeitsvertrages finden können. In den letzten Jahren ist eine steigende Anzahl von Arbeitsstellen nur auf Basis **eines freien Dienstvertrages** angeboten worden. Obwohl gerade solche Verträge nach ihrem Ablauf häufig Arbeitslosigkeit zur Folge haben, waren freie DienstnehmerInnen bisher nicht arbeitslosenversichert.

Auch für eine steigende Zahl von **selbstständig Erwerbstätigen** stellt sich die Frage des Arbeitslosenversicherungsschutzes immer öfter, zumal der Weg in die Selbstständigkeit für einen wachsenden Anteil dieser Gruppe nicht als erste Wahl, sondern eher aus Mangel an Alternativen eingeschlagen wird bzw. überhaupt nur eine vom Beschäftiger durchgesetzte Umgehung eines Arbeitsvertrags darstellt.

Eine wichtige Veränderung auf dem Arbeitsmarkt stellt die zunehmende **Notwendigkeit zu laufender Weiterbildung** dar, wobei die Möglichkeiten dazu in Österreich für Viele nur schwer leistbar sind. Vor allem das Instrument der **Bildungskarenz** war bisher zu wenig praxistauglich ausgestaltet, so dass es nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden konnte.

Als ebenfalls stark veränderungsbedürftig hat sich die bisherige Regelung, nach der eine selbst gewählte **Ausbildung während des Leistungsbezugs** zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzung der „Arbeitslosigkeit“ geführt hat, erwiesen. In Zeiten des Erfordernisses des lebenslangen Lernens kann nicht gerechtfertigt werden, dass eine selbst gewählte Ausbildung selbst dann durch das Gesetz behindert wird, wenn gleichzeitig Arbeitswilligkeit und Verfügbarkeit für die Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt gegeben sind.

Die AIVG-Novelle 2008 sieht hier grundsätzliche Verbesserungen vor:

- **Aufnahme der freien Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2008:** Beschäftigungszeiten im Rahmen eines freien Dienstvertrages, die ab dem 1.1.2008 zurückgelegt werden, sind nunmehr ebenso wie Zeiten im Rahmen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses verpflichtend arbeitslosenversichert, sofern sie über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt sind (2008: € 349,01 brutto monatlich). Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen insgesamt sechs Prozent, wobei jeweils drei Prozent von den freien Dienstnehmern selbst und drei Prozent von den Auftraggebern zu leisten sind. Die Weiterleitung der Beiträge an die Gebietskrankenkasse ist von den Auftraggebern vorzunehmen. Beschäftigungszeiten im Rahmen eines freien Dienstvertrages aus der Zeit vor dem 1.1.2008 gelten weiterhin als „rahmenfristerstreckend“. Als „Rahmenfrist“ gilt der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Versicherungszeiten liegen müssen, damit sie berücksichtigt werden können. Wird diese Rahmenfrist erstreckt, so steigt daher die Chance, dass ausreichend berücksichtigbare Versicherungszeiten vorliegen. Näheres dazu siehe unter Punkt 3, Gesetzesänderungen im Detail, Beispiel zur Rahmenfristerstreckung.
- **Freiwillige Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ab 1.1.2009:** Selbstständigen wird ab 1.1.2009 die Möglichkeit geboten, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.
- **Erleichterter Zugang zur Bildungskarenz und höheres Weiterbildungsgeld:** Ab 1.1.2008 wird das Weiterbildungsgeld erhöht: Künftig kann während einer Bildungskarenz Weiterbildungsgeld in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes bezogen werden. Das heißt, das Weiterbildungsgeld wird nach den für das Arbeitslosengeld geltenden Regeln nach dem konkreten Erwerbsnettoeinkommen bemessen und beträgt davon rund 55 Prozent, zumindest aber € netto 435,90 monatlich. Auch der Zugang zur Bildungskarenz wird erleichtert. Während bisher eine zumindest dreijährige Beschäftigungsdauer bei einem Arbeitgeber Voraussetzung für eine Bildungskarenz mit Anspruch auf Weiterbildungsgeld war, genügt seit 1.1.2008 eine zumindest einjährige Beschäftigungsdauer. Aus Sicht der Arbeitnehmervertretungen sind diese Erleichterungen nicht weitgehend genug. So dürfte sich die Erhöhung des Weiterbildungsgeldes auf das fiktive Arbeitslosengeld vor allem für Personen mit Sorge- und Unterhaltspflichten weiterhin als zu niedrig erweisen und auch die Zugangsvoraussetzung von zumindest einem Jahr Beschäftigung beim selben Arbeitgeber wird für manche eine Hürde darstellen. Aus

Arbeitnehmersicht wäre es zweckmäßiger gewesen, die Mindestbeschäftigungsdauer nicht an einen bestimmten Arbeitgeber zu binden, sondern eine flexible Rahmenfristregelung wie beim Arbeitslosengeld vorzusehen (Erfordernis einer bestimmten Versicherungsdauer innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens). Aber zweifellos können die nun umgesetzten Änderungen als erster Verbesserungsschritt begrüßt werden.

- **Beseitigung von Hindernissen bei Weiterbildung während der Arbeitslosigkeit:** Die bisherige Regelung, die den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nur unter äußerst erschwerten Bedingungen ermöglicht hat, wenn gleichzeitig einem Studium oder einer Ausbildung nachgegangen wurde, ist nunmehr durch eine Neuregelung ersetzt worden. Dieser zufolge schließen Ausbildungen bis zu drei Monaten das Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht mehr grundsätzlich aus und auch bei längeren Ausbildungen kann unter bestimmten Umständen die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung weiter bezogen werden. Vor allem schließt die Aufnahme einer Ausbildung während des Leistungsbezugs anders als bisher nicht mehr grundsätzlich einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung aus. Allerdings ist aus Arbeitnehmersicht auch hier anzumerken, dass die Neuregelung wohl immer noch zu kompliziert und zu restriktiv ausgefallen ist. Erste Praxiserfahrungen bleiben daher abzuwarten.

Eine weitere Gruppe von Verbesserungen erleichtert Zugang zur und Fortbezug der Versicherungsleistung:

- **Erleichterter Erwerb der Jugendanwartschaft:** Für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr hatte es schon bisher die Möglichkeit eines erleichterten Anwartschaftserwerbs gegeben (auch bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes genügte 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung). Allerdings war diese Erleichterung daran geknüpft, dass innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit keine Stelle gefunden oder keine Maßnahme durch das Arbeitsmarktservice angeboten werden konnte. Ein missglücktes Probefristverhältnis hätte daher zum Verlust der Jugendanwartschaft führen können, sodass Arbeitsversuche aus Vorsicht unterlassen werden mussten oder den Jugendlichen, die die Stelle nicht halten konnten, zum Nachteil gereichten. Diese Ungerechtigkeit wurde nun auf Initiative der Arbeitnehmervertretungen beseitigt. In Zukunft ist eine vierwöchige Mindestdauer der Arbeitslosigkeit nicht mehr Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erleichterten Jugendanwartschaft.
- **Von Amts wegen rückwirkende Zuerkennung der Arbeitslosenversicherungsleistung:** Grundsätzlich kann, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nicht rückwirkend zuerkannt werden. In der Praxis kommen aber immer wieder Fälle vor, in denen eine rechtzeitige Antragstellung aus Verschulden des Arbeitsmarktservice unterbleibt; z.B. wegen einer amtlichen Fehlauskunft. Für solche Fälle wurde nun die Möglichkeit der rückwirkenden Zuerkennung der Leistung geschaffen. Voraussetzung ist allerdings, dass die zuständige Landesgeschäftsstelle die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice dazu ausdrücklich ermächtigt.
- **Erweiterte Rahmenfristerstreckungsmöglichkeit ab 1.1.2009:** Ab 1.1.2009 gilt, dass Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Zeiten einer

Beschäftigung als freier Dienstnehmer und Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, unbefristet zur Erstreckung der Rahmenfrist herangezogen werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass davor zumindest fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten liegen. Das bedeutet, dass eine vor dem 1.1.2009 einmal erworbene Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr verloren gehen kann, wenn nach Erwerb dieser Anwartschaft immer eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Beschäftigung als freier Dienstnehmer ausgeübt worden ist, und zwar unabhängig davon, wie lange diese erworbene Anwartschaft zurückliegt. Wenn das Erfordernis der fünfjährigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit vor diesen Rahmenfristerstreckungsgründen nicht gegeben ist, können diese Zeiten als Selbstständiger, als freier Dienstnehmer oder die ausländische Erwerbstätigkeit ab 1.1.2009 nur im Ausmaß von höchstens fünf Jahren zur Rahmenfristerstreckung herangezogen werden.

- **Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ab 1.1.2009:** Wird der Arbeitslosengeld- oder der Notstandshilfebezug unterbrochen, so kann die restliche Bezugsdauer zu einem späteren Zeitpunkt aufgebraucht werden, sofern dieser „Fortbezug“ der Leistung innerhalb einer bestimmten Frist (Fortbezugsfrist) beantragt wird. Diese Frist zum Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wird ab 1.1.2009 von derzeit nur drei Jahren auf künftig zumindest fünf Jahre ausgeweitet. Gerechnet wird die Frist vom letzten Tag der Unterbrechung des Leistungsbezugs an. Durch bestimmte Rahmenfristerstreckungsgründe kann diese Fortbezugsfrist auch über diese fünf Jahre hinaus erstreckt werden.

## 2. Kritisch zu beurteilende Änderungen durch die AIVG-Novelle:

Neben den bisher dargestellten Verbesserungen in der Arbeitslosenversicherung ist es auch zu einer Reihe von Änderungen gekommen, deren Bewertung durch die Arbeiterkammer bereits in der Gesetzesbegutachtung kritisch ausgefallen ist, die jedoch im Verhandlungswege durch AK und ÖGB zum Teil noch entschärft werden konnten. In diesen Punkten bleiben freilich noch die konkreten Erfahrungen in der Praxis und die Entwicklung der Rechtsprechung dazu abzuwarten, ehe ein endgültiges Urteil über ihre Auswirkungen und eine eventuelle Initiative zu weiteren Abänderungen gesetzt werden können. Vor allem folgende Neuregelungen sind es, deren Auswirkungen in der Praxis von den Arbeitnehmervertretungen weiterhin kritisch beobachtet werden:

- **Ausdehnung der zeitlichen Mindestverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt von 16 auf 20 Wochenstunden:** Eine der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ist, dass Arbeitslose für eine Mindestdauer zur Arbeitsleistung auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind. Diese „Mindestverfügbarkeit“ hat bisher 16 Stunden betragen (allerdings ohne gesetzliche Grundlage und nur im Erlassweg) und wurde nun ab 1.1.2008 mit dem Argument auf 20 Wochenstunden ausgedehnt, dass Arbeitsstellen mit nur 16 Wochenstunden auf dem Arbeitsmarkt kaum angeboten würden. Von AK und ÖGB wurde allerdings durchgesetzt, dass die Mindestverfügbarkeit in jenen Fällen, in denen eine Sorgepflicht für Kinder bis zum vollendeten

zehnten Lebensjahr oder für behinderte Kinder ohne geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht, weiterhin 16 Stunden beträgt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Probleme auf dem Arbeitsmarkt nicht auf Arbeitslose mit Sorgepflichten abgewälzt werden.

- **Änderungen bei der Zumutbarkeit einer angebotenen Stelle: neue Wegzeitregelung und Zumutbarkeit bestimmter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen:** Äußerst umstritten waren die Absicht von Arbeitgeberseite, Wirtschaftsministerium und AMS-Vorstand, eine Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen durchzusetzen. So wurde von dieser Seite ursprünglich sogar eine Aufweichung des Entgeltschutzes und der völlige Entfall des Berufsschutzes in Diskussion gebracht. Erst der harte Widerstand von AK und ÖGB brachte diese Vorhaben zu Fall. Auch eine Aufhebung des Wegzeitschutzes konnte abgewendet werden. Allerdings wird die zumutbare Wegzeit für Teilzeitbeschäftigte von bisher höchstens eineinhalb Stunden (Hin- und Retourweg) auf nunmehr jedenfalls eineinhalb Stunden (Hin- und Retourweg) ausgedehnt. Weitere umstrittene Änderungen betreffen die Zumutbarkeit bestimmter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, wie zB die Zuweisung in sogenannte sozialökonomische Beschäftigungsprojekte. Diese Neuregelungen können aber laut Gesetz erst angewandt werden, wenn der Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice dazu Umsetzungsrichtlinien beschlossen hat. Eine solche Beschlussfassung ist bis zum Ende des ersten Halbjahres 2008 zu erwarten. Die Arbeitnehmervertretungen im Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice werden sehr genau darauf achten, dass im Rahmen des gesetzlich Möglichen diese Richtlinien nicht zu unververtretbaren Härten gegenüber Arbeit Suchenden und nicht zu Lasten der Qualität der Arbeitsvermittlung führen.

### 3. Die Gesetzesänderungen im Detail:

#### ***Einbeziehung freier Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung (§ 1 Abs 8 AIVG neu):***

*Seit 1.1.2008 sind freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG „regulären“ Dienstnehmern gleichgestellt.*

*Mit dieser Bestimmung konnte eine langjährige Forderung von AK und ÖGB umgesetzt werden. Mit der Gleichstellung von freien Dienstnehmern und regulären ArbeitnehmerInnen im Bereich der Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2008 und mit ihrer Einbeziehung in die Insolvenzentgeltsicherung (§ 2a Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz) ist ein erster wichtiger Schritt erfolgt, um diese den regulären Arbeitnehmern de facto sehr ähnliche Beschäftigungsgruppe sozial abzusichern. Erstmals haben freie Dienstnehmer ab 1.1.2008 auch Anspruch auf Krankengeld (dies ergibt sich aus dem Entfall der bisherigen Ziffer f in § 138 Abs 2 ASVG ab 1.1.2008).*

*Die Beseitigung der noch immer vorhandenen Nachteile im Arbeitsrecht ist auch weiterhin ein wichtiges Ziel für AK und ÖGB.*

*Verdient ein ausschließlich als freier Dienstnehmer Tätiger über der Geringfügigkeitsgrenze (2008: € 349,01 pro Monat, € 26,80 pro Tag), so entsteht Vollversicherungspflicht (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungspflicht).*

*Ab 1.1.2008 hat ein Auftraggeber zusätzlich zum bisher schon vom freien Dienstnehmer einzubehaltenden Sozialversicherungsbeitrag auch einen Arbeitslosenversicherungsbeitrag von drei Prozent einzubehalten und gemeinsam mit den drei Prozent, die der Auftraggeber selbst zu leisten hat, an die Gebietskrankenkasse abzuführen.*

*Das bedeutet, dass jede Tätigkeit als freier Dienstnehmer ab 1.1.2008 als Anwartschaftszeit für den Anspruchserwerb auf Arbeitslosengeld gilt!*

*Beschäftigungszeiten vor dem 1.1.2008 als freier Dienstnehmer wirken weiterhin wie bisher bei der Anspruchsbeurteilung auf Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Jahren als rahmenfristerstreckend. Ab 1.1.2009 können diese Zeiten für die Dauer von fünf Jahren, unter gewissen Umständen sogar unbefristet, zur Rahmenfristerstreckung herangezogen werden (Näheres siehe unten unter dem Zwischentitel zur unbefristeten Rahmenfristerstreckung unter anderem für freie Dienstnehmer gemäß § 15 Abs 5).*

*Die Höhe des Arbeitslosengeldes wird nach der bisher schon geltenden Bemessungsregelung ermittelt: Bei Antragstellung bis zum 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres wird die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherte Jahresbeitragsgrundlage aus dem Vorvorjahr herangezogen und bei Antragstellung ab 1.7. des jeweiligen Kalenderjahres gilt die Jahresbeitragsgrundlage des Vorjahres als Bemessungsgrundlage.*

*Arbeitslosigkeit tritt ein, wenn die Beschäftigung als freier Dienstnehmer tatsächlich beendet wird. Bloße Lücken im Versicherungsverlauf, die sich zB infolge einer vorliegenden bloßen Rahmenvereinbarung mit dem Beschäftigten bei unregelmäßiger Arbeitsverrichtung ergeben, bedeuten laut aktueller Rechtsauslegung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit noch nicht, dass diese Lücken als Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld für diese Zeit gewertet werden. Hier ist eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen.*

*Wer seine Stelle als freier Dienstnehmer oder seine selbstständige Erwerbstätigkeit freiwillig beendet, erhält gemäß § 11 AIVG ebenso wie ein Arbeitnehmer, der seine auf einem regulären Arbeitsverhältnis beruhende Beschäftigung freiwillig beendet, eine Sperre des Arbeitslosengeldes in der Dauer von vier Wochen. Ob dafür im Falle der freien Dienstnehmer rechtlich tatsächlich der gleiche Maßstab anzulegen ist, ist allerdings noch umstritten. In jedem Fall sollte, wenn vom AMS per Bescheid eine Leistungssperre gemäß § 11 AIVG ausgesprochen wird, dagegen eine Berufung eingebracht, bzw schon zuvor ein Antrag auf Nachsicht der Sperre gemäß § 11 AIVG beim AMS gestellt werden.*

*Weiterhin gilt nämlich zu Recht, dass nur Stellen auf Basis eines regulären Arbeitsvertrags als zumutbar gelten; Stellen als freie Dienstnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit können vom Arbeitsmarktservice daher nicht unter Sanktionsdrohung angeboten werden, sondern ihre Aufnahme unterliegt der*

*Freiwilligkeit. Dies ergibt sich aus folgender neugefasster Bestimmung des § 9 Abs 1 AIVG: „Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle ... vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen...“. Wenn also Stellen als freie Dienstnehmer auf Grund ihrer weiterhin gegebenen Benachteiligungen gegenüber den regulären Arbeitnehmern (zB kein Urlaubsanspruch usw) gar nicht unter Sanktionsdrohung gemäß § 10 AIVG angeboten werden dürfen, muss auch infrage gestellt werden, ob die freiwillige Auflösung eines freien Dienstverhältnisses zu einer Sanktion gemäß § 11 AIVG führen kann.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

### **Änderung der zeitlichen Mindestverfügbarkeit der Arbeit Suchenden (§ 7 Abs 7 neu):**

*Bereits bisher wurde im Abs 3 des § 7 AIVG die objektive und engere Verfügbarkeit geregelt. Diese Regelung bezog sich auf die Annahme einer üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Beschäftigung, ohne allerdings im Gesetz eine konkrete Stundenanzahl anzuführen. Die bisher geltende zeitliche Mindestverfügbarkeit war lediglich in einer Durchführungsweisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit geregelt. Personen mit Betreuungspflichten mussten demnach glaubhaft machen, dass sie sich trotz ihrer Betreuungspflicht auf dem Arbeitsmarkt für zumindest 16 Stunden pro Woche verfügbar halten können.*

*Im neuen Absatz 7 des § 7 AIVG wird die zeitliche Mindestverfügbarkeit nun für alle LeistungsbezieherInnen mit 20 Wochenstunden festgelegt.*

*Die „alte“ zeitliche Mindestverfügbarkeit von 16 Wochenstunden gilt aber weiterhin, nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich festgelegt, für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für behinderte Kinder, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

### **Zumutbarkeit der Arbeitsvermittlung durch externe Dienstleister (§ 9 Abs 1):**

*Bisher galt ein Arbeit Suchender als arbeitswillig, wenn er bereit war, eine von der regionalen Geschäftsstelle vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis anzunehmen, sich nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilzunehmen, und von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen.*

*Ab 1.1.2008 gilt auch eine Vermittlung, die durch einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten Dienstleister erfolgt, als zumutbar, wenn dieser die Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (das sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeitsvermittlung) erfüllt.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008*

### **Zumutbarkeit der Wegzeit unter Beachtung von Betreuungspflichten (§ 9 Abs 2):**

*Bei der Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist auf die körperliche Fähigkeit der arbeitslosen Person, die Gesundheit, die Sittlichkeit sowie die Entlohnung Rücksicht zu nehmen. Außerdem muss die Arbeitsstelle „in angemessener Zeit erreichbar sein“, ferner müssen „gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können“.*

*Bisher hat eine Wegzeit für Hin- und Rückweg als angemessen und daher zumutbar gegolten, wenn diese „tunlich“ nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit betragen hat, was bei einer Arbeitszeit von täglich acht Stunden eine Wegzeitobergrenze von zwei Stunden bedeutet hatte. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten waren nur bei besonders günstigen Arbeitsbedingungen möglich. Bei einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 20 Stunden war eine Wegzeit von eineinhalb Stunden zumutbar.*

*Ab 1.1.2008 ist eine Wegzeit jedenfalls von eineinhalb Stunden zumutbar, unabhängig vom zeitlichen Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung. Bei einer Vollzeitbeschäftigung (die in manchen Branchen bereits mit 37 Wochenstunden gegeben ist) beträgt die zumutbare Wegzeit jedenfalls zwei Stunden. Ein Überschreiten dieser Wegzeit ist wie bereits bisher unter besonderen Umständen möglich, wenn zB am Wohnort lebende Personen üblicherweise längere Wegzeiten zurücklegen oder besonders günstige Arbeitsbedingungen angeboten werden.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

### **Zumutbarkeit der Vermittlung in „SÖB`s“ und „GBP`s“ (§ 9 Abs 7 neu):**

*Im neuen Absatz 7 des § 9 AIVG wird erstmals die Zumutbarkeit der Vermittlung in einen Sozialökonomischen Betrieb (SÖB) oder in ein Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt (GBP) geregelt. Als zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit gilt demnach auch eine Zuweisung in ein SÖB oder in ein GBP, soweit das angebotene Beschäftigungsverhältnis im jeweiligen SÖB oder GBP den arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie den Qualitätsstandards, die in den durch den Verwaltungsrat zu erlassenden Richtlinien geregelt sind, entspricht. Überdies hat das Arbeitsmarktservice im Einzelfall aber auch alle übrigen erforderlichen Kriterien der Zumutbarkeit zu überprüfen.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008 (Sanktionierung jedoch erst nach Erlassen der zitierten Richtlinien des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice zulässig).*

### **Arbeitserprobungen (§ 9 Abs 8 neu):**

*Im Absatz 8 wird die Zumutbarkeit von Arbeitserprobungen geregelt sowie die Belehrungsverpflichtung bei der Zuweisung zu einer Maßnahme. Eine Zuweisung zu einer Arbeitserprobung darf demnach nur erfolgen, wenn die Arbeitserprobung den Richtlinien des Verwaltungsrates über die zu erfüllenden Qualitätsstandards entspricht.*

*Arbeitserprobungen dürfen nur zur Überprüfung vorhandener oder im Rahmen der Maßnahme erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Einsatzmöglichkeiten in einem Betrieb vorgesehen werden und daher eine angemessene Dauer nicht überschreiten.*

*Derzeit gibt es noch keine Richtlinien des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice über die Qualitätsstandards betreffend die Vermittlung in einen SÖB oder in ein GBP sowie zu den Arbeitserprobungen!*

*Solange es diese Richtlinien nicht gibt, darf eine Vermittlung in einen SÖB oder in ein GBP oder die Zuweisung zu einer Arbeitserprobung vom Arbeitsmarktservice nicht sanktioniert werden! Aus heutiger Sicht sind derartige Richtlinien bis Ende des ersten Halbjahres 2008 zu erwarten.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008 (Sanktionierung jedoch erst nach Erlassen der zitierten Richtlinien des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservices zulässig).*

***Belehrungsverpflichtung durch das Arbeitsmarktservice und Zumutbarkeit der Maßnahme der „persönlichen Unterstützung bei der Arbeitsuche“ (§ 9 Abs 8 neu):***

*Laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hatte das Arbeitsmarktservice bis 1.1.2008 immer zu begründen, warum die Zuweisung in eine Maßnahme im konkreten Fall arbeitsmarktpolitisch sinnvoll war. Durch den neuen Absatz 8 in § 9 AIVG wird diese „Belehrungsverpflichtung“ eingeschränkt. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie der Verwaltungsgerichtshof diese neue Regelung in der Praxis auslegen wird.*

*Ab 1.1.2008 gilt auch die „persönliche Unterstützung bei der Arbeitsuche“ als grundsätzlich zumutbare Maßnahme. Dieses schon bisher existierende Wiedereingliederungsinstrument ist als sogenannte „aufsuchende Arbeitsvermittlung“ bekannt geworden.*

*Die „aufsuchende Arbeitsvermittlung“, nunmehr „persönliche Unterstützung bei der Arbeitsuche“ genannt, erfolgt durch vom Arbeitsmarktservice beauftragte externe Maßnahmenträger und reicht von intensiverer individueller Beratung bis hin zur Begleitung zu Vorstellungsgesprächen. In der Praxis sind bisher verschiedene Modelle der „aufsuchenden Vermittlung“ angewandt worden, wobei es ganz unterschiedliche Erfahrungen damit gibt. Laut einer umfassenden Evaluierung dieses Modells in Wien zeigt sich, dass eine Vermittlungsunterstützung, die auf Respekt gegenüber den Arbeit Suchenden aufbaut und diesen echte Unterstützung und konstruktives Feed back gibt, sich als erfolgreich erweist und zu einer Erhöhung der Kundenzufriedenheit bei den Arbeit Suchenden führt. Andere Modelle, die eher autoritäre Druckausübung auf die Arbeit Suchenden als „Unterstützungsmethode“ vorsehen, haben sich als wenig erfolgreich erwiesen und führen zu einem dramatischen Absinken der Kundenzufriedenheit und zu massiver Verschlechterung des Images des Arbeitsmarktservices bei den Arbeit Suchenden.*

*Als Arbeiterkammer werden wir daher sehr genau darauf achten, welche Vorgangsweise vom Arbeitsmarktservice gewählt wird, weil wir der Meinung sind, dass wenig erfolgreiche private Dienstleister, die autoritäre Vorgangsweisen in der Arbeitsvermittlung anwenden, nicht auch noch mit öffentlichen Mitteln finanziert werden dürfen.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

**Sanktion bei Verweigerung einer von einem externen Dienstleister vermittelten zumutbaren Arbeitsstelle (§ 10 Abs 1):**

*Im Gegensatz zu bisher kann künftig auch die Verweigerung einer von einem externen „Dienstleister“ im Auftrag des Arbeitsmarktservice vermittelten zumutbaren Beschäftigung mit einem sechs- bis achtwöchigen Ausschluss vom Anspruch auf den Leistungsbezug sanktioniert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Dienstleister bestimmte, gesetzlich festgelegte, Anforderungen für eine qualitativ vollwertige Arbeitsvermittlung und bezüglich des Datenschutzes erfüllt.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

**Erleichterung des Zugangs zum Arbeitslosengeld für Studierende (§ 12 Abs 3 lit f):**

*Nach der bis 31.12.2007 geltenden Regelung konnten Personen, die eine Schule oder einen geregelten Lehrgang besuchten oder an einer Universität oder Fachhochschule ausgebildet wurden oder sich einer praktischen Ausbildung unterzogen, grundsätzlich kein Arbeitslosengeld erhalten. Von dieser Bestimmung gab es nur eine Ausnahme: Konnten diese Personen nachweisen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor der Geltendmachung zumindest 39 Wochen, davon 26 Wochen durchgehend, oder die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als 12 Monate war, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren und zugleich dem Studium oder der praktischen Ausbildung nachgegangen sind und die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht zur Fortsetzung des Studiums freiwillig gelöst wurde, hatten sie trotz Besuchs einer Ausbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld.*

*Ab 1.1.2008 schließt dagegen eine Ausbildung mit einer Gesamtdauer von bis zu drei Monaten Arbeitslosigkeit nicht mehr aus.*

*Bei länger dauernden Ausbildungen liegt Arbeitslosigkeit vor, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung die „große“ Anwartschaft erfüllt wird, dh, wenn innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Ausmaß von 52 Wochen nachweisbar sind. Diese Anwartschaft von 52 Wochen darf nicht durch Heranziehen des Rahmenfristerstreckungsstatbestandes gemäß § 15 Abs 1 Z 4 erfüllt werden (dh im Wesentlichen, nicht durch eine Rahmenfristerstreckung durch die Ausbildung selbst).*

*Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich mit Ferienjobs erfüllt wird. Für echte Werkstudenten*

soll dagegen gegenüber der bisherigen Rechtslage ein verbesserter Zugang zum Arbeitslosengeldbezug geschaffen werden. Insbesondere darf nun auch während der Arbeitslosigkeit ein Studium aufgenommen werden, wobei aber weiterhin gilt, dass Arbeitswilligkeit und Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt (siehe oben die Ausführungen zu § 7) gegeben sein müssen.

Bei wiederholter Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld während einer Ausbildung genügt auch die „kleine“ Anwartschaft (derzufolge innerhalb einer Rahmenfrist von 52 Wochen insgesamt 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen müssen). Bei Antragstellung vor dem 25. Lebensjahr genügt auch die Jugendanwartschaft (26 Wochen Beschäftigung innerhalb der letzten 52 Wochen vor Geltendmachung des Anspruchs).

Wurde jedoch bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen ohne gleichzeitig einer Ausbildung nachzugehen, muss bei einem neuerlichen Arbeitslosengeldbezug während einer nun laufenden Ausbildung trotzdem die bereits oben angeführte „große“ Anwartschaft erfüllt werden.

Inkrafttreten: 1.1.2008.

### **Verbesserung bei der Jugendanwartschaft (§ 14 Abs 1):**

Mit der Änderung des § 14 Abs 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Jugendanwartschaft) konnte eine weitere Forderung der Arbeiterkammer durchgesetzt werden.

In der Vergangenheit hatten Jugendliche unter 25 Jahren nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie innerhalb von 12 Monaten vor der Antragstellung zumindest 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen konnten und wenn ihnen außerdem das Arbeitsmarktservice binnen vier Wochen weder den Eintritt in eine geeignete Schulungsmaßnahme noch eine Arbeitsaufnahme ermöglicht hat. Diese Bestimmung hat dazu geführt, dass Jugendliche, die einen Arbeitslosengeldantrag gestellt haben und zB am 27. Tag nach der Geltendmachung vom Arbeitsmarktservice eine Arbeitsstelle vermittelt bekommen oder selbst eine gefunden haben, für die vorangegangenen 26 Tage der Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld erhalten haben.

Bei der nunmehrigen Bestimmung haben Jugendliche unter 25 Jahren Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie innerhalb von 12 Monaten vor der Antragstellung zumindest 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nachweisen können.

Inkrafttreten: 1.1.2008.

### **Rückwirkender Beginn des Leistungsbezuges bei Amtsverschulden (§ 17 Abs 3 neu):**

Erstmals besteht für das Arbeitsmarktservice eine gesetzliche Möglichkeit, vom bisher unabdingbaren Antragsprinzip abzugehen. Ist nämlich die Unterlassung einer

*rechtzeitigen Antragstellung auf einen Fehler der Behörde, der Amtshaftungsfolgen auslösen kann (zB unrichtige oder mangelnde Auskunft) zurückzuführen, so kann die zuständige Landesgeschäftsstelle die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von Amts wegen zur rückwirkenden Zuerkennung des Leistungsbezuges ermächtigen.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

**Familienzuschläge: Anspruch künftig für beide Elternteile (§ 20 Abs 2 und 3 neu):**

*Anspruch auf Familienzuschlag besteht für minderjährige Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn zu deren Unterhalt tatsächlich wesentlich beigetragen wird, und für sie ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.*

*Diese Regelung bedeutet, dass im Gegensatz zu bisher beide Elternteile einen Familienzuschlag für dasselbe Kind erhalten können!*

*Für Ehepartner (Lebensgefährten) besteht Anspruch auf Familienzuschlag, wenn kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird und wenn zumindest für einen Angehörigen mit Anspruch auf Familienbeihilfe ein Familienzuschlag gebührt.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

**Verschärfung der Sanktion bei Schwarzarbeit (§ 25 Abs 2):**

*Gemäß § 25 Abs 2 erster Satz AIVG ist die Leistung des Arbeitsmarktservice für zumindest zwei Wochen rückzufordern, wenn der Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten (= angetroffen) wird, die er nicht unverzüglich der regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat. Es gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass es sich um eine Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze handelt. Mit 1.1.2008 wird der Rückforderungszeitraum für diese Fälle von zwei Wochen auf vier Wochen ausgedehnt. Angesichts des Umstandes, dass Arbeit Suchende von potentiellen Arbeitgebern sehr oft gedrängt werden, unbezahlte „Probetage“ zu absolvieren und ohne ihre Bereitschaft dazu eine Einstellung gar nicht ins Auge gefasst wird, erscheint die Verschärfung der bereits vorher bestehenden Sanktionsmöglichkeit nicht als gerechtfertigt. Darüber hinaus ist es bei dieser Bestimmung nicht möglich, einen Gegenbeweis anzutreten, da das Arbeitsmarktservice keine Ermittlungspflicht trifft. Dem Arbeitslosen wird keine Möglichkeit gegeben nachzuweisen, dass er beispielsweise nicht schon seit vier Wochen, sondern erst seit zwei Tagen beschäftigt ist.*

*Inkrafttreten: 1.1.2008.*

**Leichter Zugang zur und höheres Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz (§ 26 Abs 1):**

*Die Inanspruchnahme der Bildungskarenz wurde attraktiver gestaltet. Durch die Änderung des § 11 Abs 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz kann die Bildungskarenz ab Beginn des zweiten Arbeitsjahres in Anspruch genommen werden, anstatt wie bisher erst nach einer dreijährigen Betriebszugehörigkeit. Die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens drei Monate und darf maximal 12 Monate dauern.*

*Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des zustehenden Arbeitslosengeldes. Wenn dieser Anspruch aber niedriger wäre als die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, gebührt das Weiterbildungsgeld wie bisher in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (2008: € 435,90).*

*Über die näheren Umstände können Sie sich im kürzlich erschienen AK-Aktuell zu diesem Thema informieren.*

### ***Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in die Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2009 (§ 3 neu):***

*Mit Einführung dieser Regelung ab 1.1.2009 besteht für alle Selbstständigen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen sind, die Möglichkeit, freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzutreten, um im Falle von Arbeitslosigkeit Leistungen beziehen zu können.*

*Diese Regelung wird wegen der erforderlichen EDV-technischen Umstellungsarbeiten aber erst mit 1.1.2009 in Kraft gesetzt.*

*Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unmittelbar nach Einlangen der Meldung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 5 GSVG schriftlich über die Möglichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung informiert.*

*Die Frist, in der sich selbständig Erwerbstätige für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung entscheiden können, beträgt sechs Monate ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt (bestimmte Personen können sich bis Ende 2009 entscheiden). Wird die Eintrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat, binnen drei Monaten ab der Verständigung abgegeben, so erfolgt die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung ab dem Beginn, der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung oder deren Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 5 GSVG begründenden Erwerbstätigkeit, in den übrigen Fällen ab dem Beginn des auf das Einlangen der Mitteilung folgenden Kalendermonats.*

*Als Beitragsgrundlage, von der der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (sechs Prozent) zu entrichten ist, kann ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach § 48 GSVG (2008: € 4.585,--) gewählt werden.*

*Für Personen, die sich zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung entschieden haben, gilt eine achtjährige Bindungsfrist. Wird die Eintrittsmöglichkeit*

nicht genutzt, können Personen erst wieder acht Jahre (oder nach einem Vielfachen von acht Jahren) nach der ungenutzten Eintrittsmöglichkeit in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Inkrafttreten: 1.1.2009.

**Beschäftigungszeiten als freie Dienstnehmer, Selbstständige und im Ausland als unbefristete Rahmenfristerstreckungsgründe ab 1.1.2009 (§ 15 Abs 5 und Abs 8 neu):**

Die Rahmenfrist ist jener Zeitraum, innerhalb dem die erforderlichen Anwartschaftszeiten (= Versicherungszeiten) liegen müssen, damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist. Im Normalfall müssen die Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von 24 Monaten vor der Antragstellung (beim ersten Arbeitslosengeldantrag), bzw innerhalb einer Rahmenfrist von 12 Monaten vor der Antragstellung (bei wiederholter Antragstellung) liegen, damit sie berücksichtigt werden können. Diese Rahmenfrist kann jedoch durch gewisse Rahmenfristerstreckungsgründe erstreckt werden, sodass auch weiter zurückliegende Anwartschaftszeiten berücksichtigt und für den Anspruchserwerb herangezogen werden können (siehe weiter unten beim nächsten Zwischentitel ein Berechnungsbeispiel dafür).

Künftig können nun Zeiten als Selbstständige und als freie Dienstnehmer (die vor dem 1.1.2008 liegen), wenn sie der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen oder gemäß § 5 GSVG davon ausgenommen sind, sowie Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausland, wenn diese auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, unbefristet zur Erstreckung der Rahmenfrist herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass davor zumindest fünf Jahre an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen liegen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so können diese Zeiten für maximal fünf Jahre zur Rahmenfristerstreckung herangezogen werden.

Für jene Personen, die aber bereits vor dem 1.1.2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben haben als auch Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG aufweisen, verlängert sich die Rahmenfrist jedenfalls um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG.

Inkrafttreten: 1.1.2009.

**Ausdehnung der Rahmenfristerstreckungsgründe gemäß § 15 Abs 1 und 2 von bisher drei Jahre auf fünf Jahre ab 1.1.2009:**

Von derzeit drei auf fünf Jahre verlängert sich ab 1.1.2009 die Rahmenfrist für folgende Zeiten, in denen der Arbeitslose im Inland:

1. in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;

2. Arbeit suchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist, Sondernotstandshilfe bezogen hat oder als Vorschuss auf eine nicht zuerkannte Pension Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat;
3. eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
4. sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
5. Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet hat;
6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;
7. ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes bezogen hat;
8. eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes bezogen hat;
9. auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
10. bei Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder bei Begleitung eines schwersterkrankten Kindes krankenversichert war oder Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge hatte.

*Ebenso von derzeit drei auf künftig fünf Jahre verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiten in denen der Arbeitslose im Ausland*

1. sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
2. eine der in Abs 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Kinderziehung bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

*Dies bedeutet, dass es in Zukunft leichter ist, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, wenn die für die Anwartschaft anrechenbaren Zeiten zwar im erforderlichen Ausmaß gegeben sind, infolge von Unterbrechungen der Beschäftigung aber über einen längerem Zeitraum verstreut liegen.*

*Inkrafttreten: 1.1.2009*

*Beispiel für die Erstreckung der Rahmenfrist:*

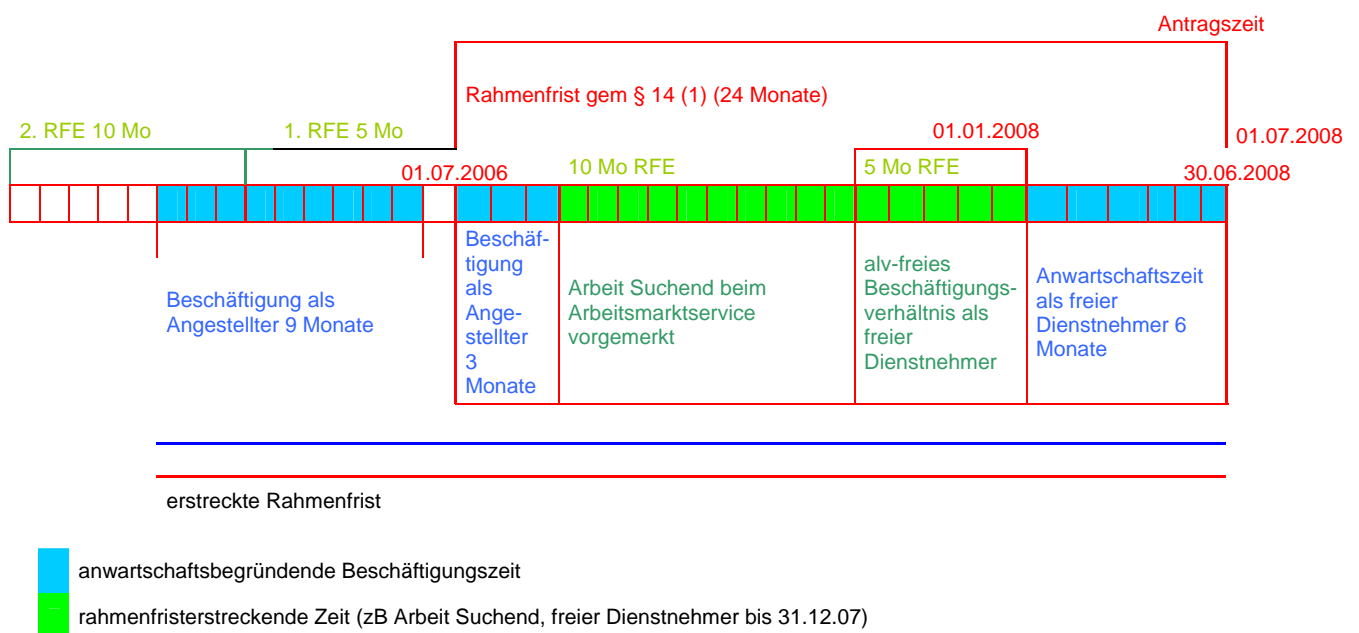
*Am 1.7.2008 wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht. Zunächst ist zu prüfen, ob innerhalb der „normalen“ Rahmenfrist die vorgeschriebene Dauer anwartschaftsbegründender Beschäftigungszeiten erbracht wird. Ist dies nicht der Fall, muss geprüft werden, ob Tatbestände innerhalb der Rahmenfrist liegen oder in sie hineinreichen, die eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken. Liegen solche Tatbestände vor, kommt es zu einer Rahmenfristerstreckung, dh es verlängert sich die Betrachtungszeit innerhalb der Anwartschaftszeiten für den Anspruchserwerb berücksichtigt werden dürfen um den Zeitraum, der diesem Tatbestand entspricht.*

*Wenn nun der erstmalige Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes am 1.7.2008 erfolgt, muss die anwartschaftsbegründende Zeit also in der Rahmenfrist*

zwischen 1.7.2006 und 30.6.2008 liegen (innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung = die „Normalrahmenfrist“ bei erstmaliger Geltendmachung).

In der unerstreckten „Normal“- Rahmenfrist 1.7.2006 bis 30.6.2008 liegen:

- sechs Monate anwartschaftsbegründende Beschäftigungszeit als freier Dienstnehmer (ab 1.1.2008 Dienstnehmern gleichgestellt)
- fünf Monate rahmenfristerstreckende Beschäftigung als freier Dienstnehmer (bis 31.12.2007 gemäß § 15 Abs 1 Z 1 rahmenfristerstreckende Beschäftigung in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis)
- zehn Monate rahmenfristerstreckende Zeit wegen Vormerkung als Arbeit Suchender bei der Regionalen Geschäftsstelle
- drei Monate anwartschaftsbegründende Beschäftigung als Angestellter



In der Rahmenfrist 1.7.2006 bis 30.6.2008 liegen also insgesamt neun Monate Anwartschaftszeit. Mit dieser Beschäftigungszeit ist der Anspruch auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes noch nicht erfüllt, weil dazu zumindest 12 Monate Anwartschaftszeit erforderlich wären. In der Rahmenfrist liegen allerdings auch Rahmenfristerstreckungstatbestände im zeitlichen Ausmaß von 15 Monaten, sodass die Rahmenfrist vom 1.7.2006 bis 30.6.2008 um diese 15 Monate erstreckt werden kann. In der nunmehr erstreckten Rahmenfrist liegt eine Beschäftigungszeit von weiteren neun Monaten. Dadurch kann die erforderliche Anwartschaft von insgesamt wenigstens einem Jahr arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung erfüllt werden.

**Verlängerung der Fortbezugsfrist des Arbeitslosengeldes von drei auf fünf Jahre ab 1.1.2009 (§ 19 Abs 1):**

*Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Dauer zu gewähren, wenn diese Geltendmachung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt. Diese Frist verlängert sich darüber hinaus um bestimmte Rahmenfristerstreckungsgründe.*

*Bisher war dieser Fortbezug des Arbeitslosengeldes nach einer Unterbrechung nur innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezugs, möglich.*

*Inkrafttreten: 1.1.2009.*

***Verlängerung der Fortbezugsfrist der Notstandshilfe von drei auf fünf Jahre ab 1.1.2009 (§ 37):***

*Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, sofern er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt. Diese Frist verlängert sich darüberhinaus um bestimmte Rahmenfristerstreckungsgründe.*

*Diese Verlängerung von drei auf fünf Jahre bezieht sich allerdings nur auf die Fortbezugsfrist der Notstandshilfe, das heißt, es muss die Unterbrechung eines bereits zuerkannten Anspruchs auf Notstandshilfe vorliegen. Wird dagegen das Arbeitslosengeld ausgeschöpft und danach die Notstandshilfe erstmals nach diesem Arbeitslosengeldbezug beansprucht (§ 33 AIVG), so ist dies weiterhin nur innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Tag des Bezugs des Arbeitslosengeldes möglich.*

*Allerdings gilt auch in diesem Fall, dass diese (hier: dreijährige) Frist durch bestimmte Rahmenfristerstreckungsgründe verlängert werden kann.*

*Inkrafttreten: 1.1.2009.*